

KREISVERWALTUNG BERNKASTEL-WITTLICH · POSTFACH 1420 · 54504 WITTLICH

Fa.
ABO Wind AG
Hirtenstraße 26

65193 Wiesbaden

ab 15/12.04
d-

Verwaltungsgebäude
Kurfürstenstraße 16
Auskunft erteilt
Herr Jöntgen
Zimmer - Nr.
A 08
Telefon - Durchwahl
(065 71) 14 - 410
Telefax
(065 71) 940 - 410
E-Mail
Rolf.Joentgen
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen
42.513.1.2.jö
Datum
14. Dezember 2004

Vollzug des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG-) in der Fassung vom 04.10.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 05. September 2001 (-UVPG-BGBl. I S. 2350) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 2 Windkraftanlagen in der Gemarkung Talling, Flur 13, Flur-Stück Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Ihrem Antrag vom 31. 08. 2004, eingegangen am 01.09. 2004 und ergänzenden Antragsunterlagen vom 16.09.2004

wird hiermit lt. den

§§ 4, 5 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1, Ziff. 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2, ber. S. 219) sowie Spalte 1 Nr. 1.6 des Anhangs dieser Verordnung, Ihnen als Antragsteller die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr.: 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 249
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19587512300060015138
Raiffeisenbank Bernkastel-Wittlich (BLZ 587 609 54) Kto. 30 00 3

REGION
T R I E R
* * *

**zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit 2 Windkraftanlagen,
des Typs NORDEX N 90 mit einer Nennleistung von je 2,3 MW(gesamt 4,6
MW) , einer Nabenhöhe von 100 m und einem Rotordurchmesser von 90 m
und einer Gesamthöhe je Anlage von 145 m ü. GOK
in der Gemarkung**

Talling Flur 13 Nr. 2, (Verbandsgemeinde Thalfang).

nach Maßgabe der eingereichten Planunterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind und den nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweisen **erteilt.**

Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 S. 1 UVP-G i.V.m. Nr. 1.6.2 Spalte 2 hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine Veröffentlichung fand in den öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises im „Trierischen Volksfreund“ am 04.10.2004 und in den Wochenzeitungen (Kreisnachrichten) am 09.10.2004 statt.

Die untere Landespflegebehörde hat ihr Benehmen gemäß § 6 Abs.3 Landespflegegesetz herstellt.

Gegen das Vorhaben bestehen bauplanungsrechtlich entsprechend den eingereichten Bauunterlagen keine Bedenken. Eine Baulasteintragung ist lt. Bescheid vom 15.07.2004 in das Baulastenverzeichnis erfolgt.

Die betroffene Gemeinde Talling hat das Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) hergestellt und erhebt keine Bedenken.

Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen** gem. § 12 BImSchG (Bedingen und Auflagen):

I. Bedingungen

1. Es ist eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Genehmigungsbehörde abzugeben, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden.
2. Die Genehmigung **wird wirksam**, wenn der Genehmigungsbehörde zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Anlage und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks eine **Sicherheitsleistung** erbracht wird.

Die Sicherheitsleistung für die Anlage ist durch eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von ges. **100.000,00 € (je Anlage 50.000 €)** unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorklage (§§ 770, 771 BGB) zu erbringen und bei der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn zu hinterlegen.

3. Die Genehmigung erlischt, wenn mit dem Bau des Vorhabens nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung der Genehmigung begonnen worden ist.

II. Auflagen

1. Die Zulässigkeit der Windenergieanlagen gilt für die Dauer der privilegierten Nutzung der Windenergie. Sie erlischt, wenn die Nutzung der Windenergie dauerhaft eingestellt wird. Die dauerhafte Einstellung der Windenergienutzung liegt regelmäßig dann vor, wenn die Windenergieanlagen endgültig vom Netz gehen oder länger als 6 Monate keinen Strom erzeugen.

Der Bauherr hat die Windenergieanlagen, einschließlich der Fundamente und Zuleitungen usw., unverzüglich nach Erlöschen der Privilegierung zu beseitigen und einen ordnungsgemäßen Zustand des Grundstücks wieder herzustellen.

2. Das gemäß Punkt 6 (Baugrund) des Prüfberichtes der Fundamente geforderte Bodengutachten ist der Genehmigungsbehörde einzureichen. Mit der Erstellung des Fundamentes darf erst begonnen werden, wenn dieser Nachweis vorliegt.

Vor Baubeginn ist festzustellen, ob die Beschaffenheit des Baugrundes und der höchste Grundwasserstand mit den im Nachweis über die Standsicherheit angenommenen Baugrundverhältnissen überein stimmt. Andernfalls ist die Gründung neu nachzuzweisen.

Die Standsicherheit einer Windenergieanlage hängt wesentlich von der einwandfreien Funktion der maschinellen Ausrüstung, des Sicherheitssystems und der Übertragungstechnischen Teile ab. Bei Betrieb und Stillstand der Anlagen sind alle Einflüsse aus der maschinellen Ausrüstung, dem Sicherheitssystem und den Übertragungstechnischen Teilen zu berücksichtigen.

3. Mit der Bauüberwachung in statisch konstruktiver Hinsicht ist ein dafür zugelassener Prüfenieur zu beauftragen.
4. Die Windenergieanlagen müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,
- bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und
- bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.

Das Sicherungssystem muss

- redundant ausgelegt sein und
- mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.

5. Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, ohne zeitliche Verzögerung automatisch einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.

6. Die beantragten Windenergieanlagen sind gemäß Schreiben der Fa. Nordex Energie GmbH vom 01.06.2004 so zu steuern, dass bei Eisansatz die Anlagen in eine Azimutposition fahren und verharren, so dass die Rotorblätter parallel zu dem Wirtschaftsweg (Flurstück 1) stehen. Sie dürfen nicht in den Wirtschaftsweg hineinragen. Der erneute Start der Anlage darf nur manuell nach Sichtprüfung durchgeführt werden, wenn der Eissensor Eisfreiheit meldet.

An gut sichtbarer Stelle sind dauerhafte Schilder anzubringen, die auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfs von den beiden Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinweisen.

Sicherheitsüberprüfungen:

7. Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 1,0 kW sind regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.
- Jede Windenergieanlage muss eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.

Regelmäßig zu prüfen sind:

- die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren,
- die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf die Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren.

Der Betreiber hat die Prüfung auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

8. Baurechtlich sind folgende Abnahmen durchzuführen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen:
- Abnahme der Gründungssohle durch einen Bodengutachter
 - Abnahme der Bewehrung und des Stahlrohrtragmastes von einem Prüfenieur
 - Abnahme des maschinenbaulichen Teils der Windenergieanlagen einschließlich der Rotorblätter, der Gondel und des Anschlusses der Gondel an dem Stahlrohrmast durch den Germanischen Loyd oder einer anderen Sachverständigenstelle.

9. Die im **landespflegerischen Begleitplan** unter Ziffer 6 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu beachten.

Zur Kompensation des Eingriffs in den Bodenhaushalt und in das Arten- und Biotoppotential ist in der Gemarkung Berglicht, Flur 7, Flurstück 12 die dem Antrag beiliegendem Pflegekonzept dargestellte Teilfläche des Flurstücks entsprechend den Vorgaben des Konzeptes freizustellen und zu pflegen.

Die Freistellung hat in der vegetationsfreien Zeit, die auf den Baubeginn der Anlagen folgt, zu erfolgen; die Offenhaltungspflege hat im folgenden Sommer zu beginnen.

Die im landespflegerischen Begleitplan unter Ziffer 7.2 aufgeführte Maßnahme zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild entfällt.

10. Für die durch die beiden in der Gemarkung Talling geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 145 m entstehenden und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 5a Landespflegegesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung (AusglV) in der Fassung vom 07.05.1991 eine **Ausgleichszahlung in Höhe von 8.692,-- €** festgesetzt.

Der Betrag ist bei Beginn der Baumaßnahme an die Landeshauptkasse in Mainz, Konto Nr. 142-81672, bei der Postbank Ludwigshafen, BLZ 545-167, unter Angabe von Kapitel 1402 Titel 28201 zu zahlen.

Tages- und Nachtkennzeichnung

11. Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß/grau und im äußeren Bereich durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot - 6 m weiß/grau - 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), Grauweiß (RAL 9002), Lichtgrau (RAL 7035), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3002) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit Orange und Grautöne mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange sein.

Am geplanten Standort können alternativ auch weißblitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20\,000\text{ cd} \pm 25\%$ (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermast 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhen über Grund eingesetzt werden. Der Farbring am Mast und die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer dürfen nicht durch den Rotor verdeckt werden.

12. Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen.

Die Nachtkennzeichnung ist nachts (30 min. nach Sonnenuntergang bis 30 min. vor Sonnenaufgang) in Betrieb zu halten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 Lux schalten, zugelassen.

Bei der Ausführung der Nachtkennzeichnung durch Blattspitzenhindernisfeuer muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors sind alle Spitzen zu beleuchten.

Die alternative Kennzeichnung wie weißblitzende Mittelleistungsfeuer (Tageskennzeichnung), Gefahrenfeuer oder Feuer „W-rot“ sind wie folgt anzubringen:

Die Rotorspitze darf die Feuer um max. 50 m überragen.

Sie sind jeweils (Tag bzw. Nacht) versetzt auf dem Maschinenhausdach –gegebenenfalls auf Aufständungen - zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für das Feuer „W-rot“ ist die Taktfolge 1s hell- 05 s dunkel- 1s hell- 1,5 s dunkel einzuhalten.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Ansonsten sind Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z.B. LED) einzusetzen, deren Betriebsdauer zu erfassen und das Leuchtmittel nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen ist.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Eine Behelfsbefeuerung während der Bauzeit ist erforderlich. Die Behelfsbefeuerung soll an der jeweils höchsten Spitze der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Sie ist ebenfalls mit Notstrom zu versorgen.

Ausfälle der Hindernisbefeuerung und der Behelfsbefeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM- Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/786629 bekannt zugeben. Sobald der Ausfall behoben ist, ist die gleiche Stelle unbedingt wieder in Kenntnis zu setzen.

Da die Bauwerke als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist die rechtzeitige Bekanntgabe des Baubeginns der DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen unter Angabe des Aktenzeichens "Rh-Pf 1439" mit folgenden, endgültigen Veröffentlichungsdaten anzuzeigen:

- a) Name des Standortes
- b) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- c) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- d) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN]
- e) Hindernisbefeuerung [ja oder nein]
- f) Tagesmarkierung [ja oder nein]
- g) Gefahrenfeuer [ja oder nein]

Der DFS in Langen ist außerdem der Ansprechpartner mit Anschrift und Telefon- Nr. der Stelle mitzuteilen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Eine Durchschrift Ihrer Mitteilung an die DFS in Langen ist dem Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz, Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen vorzulegen.

13. Die Windkraftanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

An dem maßgeblichen Immissionsort

im geplanten Wohngebiet Talling Nordwest,

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 55 dB (A)

nachts: 40 dB (A)

An den maßgeblichen Immissionsorten

Birkenhof 1,

Waldeck 1 und

Talling, Zum Braunsfeld 3

dürfen folgende Immissionsrichtwerte für Geräusche gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm 98) nicht überschritten werden:

tags: 60 dB (A)

nachts: 45 dB (A)

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem allgemeinen Wohngebiet (geplanten Wohngebiet Talling Nordwest) bzw. einem Dorfgebiet zugeordnet.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98 -).

14. Hierzu sind die Windkraftanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass der von ihnen an den maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen nachstehende Werte nicht überschreitet:

geplanten Wohngebiet Talling Nordwest
nachts: 35,7 dB (A)

Birkenhof 1
nachts: 39,8 dB (A)

Waldeck 1
nachts: 36,8 dB (A)

Talling, Zum Braunsfeld 3
nachts: 35,7 dB (A)

15. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit, beurteilt nach der E DIN 45681 vom Januar 1992, aufweisen.
16. Arbeitsmittel sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten, die den unbeabsichtigten Zugang zum Gefahrenbereich von beweglichen Teilen verhindern oder die die beweglichen Teile vor dem Erreichen des Gefahrenbereiches stillsetzen.

Die Schutzeinrichtungen

- müssen stabil gebaut sein;
 - dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen;
 - dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können;
 - müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich haben;
 - dürfen die Beobachtung des Arbeitszyklus nicht mehr als notwendig einschränken;
 - müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für die Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen, wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.
17. Die Befehlseinrichtungen müssen so angeordnet und beschaffen sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

18. Arbeitsmittel dürfen nur durch absichtliche Betätigung der hierfür vorgesehenen Befehlseinrichtung in Gang gesetzt werden können.
Dies gilt auch
- für das wieder in Gang setzen nach einem Stillstand, ungeachtet der Ursache für diesen Stillstand,
- für die Steuerung einer wesentlichen Änderung des Betriebszustandes (z.B. der Geschwindigkeit, des Druckes usw.),
sofern dieses wieder in Gang setzen oder diese Änderung für die Beschäftigten nicht völlig gefahrlos erfolgen kann.
19. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 16 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes sind die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Dabei sind insbesondere die Gefährdungen zu berücksichtigen, die mit der Benutzung des Arbeitsmittels selbst verbunden sind und die am Arbeitsplatz durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden.
Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren
(§§ 5 und 6 ArbSchG).
20. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) i.V.m. der 9. Verordnung zum GSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach darf die Anlage erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.
21. Die Steigleiter muss den Anforderungen des § 20 ArbStättV i.V.m. ASR 20 und der BGV D36 „Leitern und Tritte“ entsprechen. Insbesondere muss
- mindestens alle 10 m eine Ruhebühne mit umlaufender Umweh-
rung installiert sein,
- an den Austrittsstellen eine Haltevorrichtung vorhanden sein, die

- 1,10 m über die Austrittsstelle hinauszuführen ist,
- die Steigleiter mit Einrichtungen versehen sein, welche den Einsatz von Steigschutz ermöglichen.
22. Die Steigleiter darf nur mit Steigschutz i.V.m. persönlicher Schutzausrüstung benutzt werden. Dafür sind mindestens folgende persönliche Schutzausrüstungen bereitzustellen und deren Benutzung anzuweisen:
- Auffanggurt mit Steigschutzösen
 - Falldämpfer
 - Halteseil und Verbindungsmittel
 - Schutzhelm
 - ggf. Gehörschutz
23. Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren von mehr als 1 m bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen (§ 12 ArbStättV i.V.m. ASR 12/1-3).
24. Die Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen ist nur zulässig, wenn auf Grund der Eigenart der Arbeit der Schutz durch feste Einrichtungen (z.B. Umwehrungen) nicht möglich ist. In diesem Fall sind ausreichend viele und geeignete Anschlagpunkte für das Sicherheitsgeschirr vorzusehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Arbeitnehmer zwischen den Anschlagpunkten keine ungesicherten Wege zurücklegen (§ 12 ArbStättV i.V.m. ASR 12/1-3 sowie § 3 ArbStättV i.V.m. BGR 198 „Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“).
25. Die Beleuchtungsanlagen sind so auszuwählen, dass mind. 300 Lux in der Gondel und mind. 100 Lux im Turm erreicht werden (§ 7 ArbStättV i.V.m. ASR 7/3).
26. Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend der ASR 7/4 zu installieren (§ 7 ArbStättV).
27. Es ist eine Betriebsanweisung o.ä. zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:
- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel,

- im Gefahrenfall,
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

28. Bei Wartungs- und Reparaturarbeiten muss eine Sprechverbindung zwischen Gondel und Bodenstelle funktionsbereit sein. Des weiteren müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit denen im Gefahrenfall Hilfspersonen herbeigerufen werden können. Jede Begehung der Anlage sollte durch mind. zwei Personen erfolgen (§ 27 ArbStättV).
29. Die Rettung von Beschäftigten ist sicher zu stellen. Hierzu sind entsprechende Abseilvorrichtungen inkl. erforderlichem Zubehör in der Windkraftanlage vorzuhalten.
30. In der Anlage sind die erforderlichen Mittel zur „Ersten Hilfe“ bereitzustellen. Die Aufbewahrungsstellen müssen im Bedarfsfall leicht zugänglich und entsprechend der BGV A8 „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ gekennzeichnet sein (§ 39 ArbStättV).
31. Die Anlage muss auf geeignete Weise gegen den Zutritt Unbefugter gesichert sein. Unbefugten ist der Zutritt durch dauerhafte leicht erkennbare Schilder zu untersagen (§ 3 ArbStättV).
32. Aufzugsanlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind Maschinen gemäß Anhang IV Teil A Nr. 16 der Maschinenrichtlinie. Sie dürfen erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.

(Aufstiegshilfe Greifzug, Typ SL5-L)

32. Überwachungsbedürftige Anlagen (hier: Aufzug-/ Befahranlage) und ihre Anlagenteile sind in bestimmten Fristen wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich des Betriebs durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Der Betreiber hat die Prüffristen der Gesamtanlage und der Anlagenteile auf der Grundlage einer sicherheitstechnischen Bewertung zu ermitteln.

Bei der Festlegung der Prüffristen dürfen die Höchstfristen nicht überschritten werden. Der Betreiber hat die Prüffristen der Anlagenteile und der Gesamtanlage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Ostallee 31, 54290 Trier innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten mitzuteilen.

Die Ermittlung der Prüffristen durch den Betreiber bedürfen einer Überprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle. Ist eine vom Betreiber ermittelte Prüffrist länger als die von einer zugelassenen Überwachungsstelle ermittelte Prüffrist, so legt die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier die Prüffrist fest.

(Aufstiegshilfe Greifzug, Typ SL5-L; Wiederkehrende Prüffristen gemäß § 15 Abs. 14 Betriebssicherheitsverordnung ≤ 4 Jahre)

33. Prüfbücher und Prüfbescheinigungen von Aufzugsanlagen sind am Betriebsort so aufzubewahren, dass sie jederzeit eingesehen werden können.

(Aufstiegshilfe Greifzug, Typ SL5-L)

34. Trafos und andere elektrische Anlagen und Betriebsmittel, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, sind entsprechend Anlage 3 Nr. 3.2. VAwS zu errichten und zu betreiben.
35. Hydrauliksysteme und andere Anlagenteile mit Verwendung wassergefährdender Stoffe sind entsprechend Anlage 2 Nr. 2.5 VAwS zu errichten und zu betreiben.
36. Das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.
37. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
Die Betriebsanweisung kann auch in Betriebsanweisungen nach anderen Rechtsvorschriften integriert werden; die wasserrechtlich bedeutsamen Teile sind dann deutlich zu kennzeichnen.
38. Schadensfälle und Betriebsstörungen sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden einzudringen drohen.
39. Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind die betreffenden Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sofern eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf anderer Weise verhindert oder unterbunden werden kann.
40. Die **Erschließung** hat ausschließlich über die bereits genehmigten Zufahrten im Zuge der freien Strecke der K 76 zu erfolgen. Für die Zufahrt besteht bereits eine Sondernutzungserlaubnis aus früheren Bauanträgen, die durch den Landesbetrieb Strassen und Verkehr Trier entsprechend erweitert werden muss.

Hinweise:

Den Vertretern der Genehmigungs-, Aufsichts- und Fachbehörden ist jederzeit der Zutritt zu der Anlage zu gestatten; notwendige Auskünfte sind zu erteilen.

Jede Änderung der Anlage oder des Betriebes der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Ostallee 31, 54290 Trier unverzüglich, mindestens einen Monat vorher schriftlich mit den notwendigen Unterlagen anzuzeigen (§ 15 BImSchG).

Eine beabsichtigte, auch vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorher anzuzeigen. Bei beabsichtigter endgültiger Stilllegung sind die Unterlagen gem. § 15 Abs. 3 BImSchG (z.B. ordnungsgemäße Abfallentsorgung/-verwertung) mit vorzulegen.

Durch das Bauvorhaben werden bergbauliche Belange tangiert. Ca. 1 000 m östlich der Ortslage Talling, nördlich der L 150 (alt), nordöstlich des Berges 502,3 m NN, in der Umgebung des im Distrikt „In den Erzkaulen“ vorhandenen Hochbehälters wurden in den Jahren 1955 und 1956 bergmännische Untersuchungsarbeiten durchgeführt. Es wurden zwei Schürfschächte von 18 m und 70 m Teufe abgeteuft. Diese Schächte rühren vom Untersuchungsbetrieb St. Georg. Schürfberechtigt war damals die ehemalige Zinkhütte Karl Rosenberg in Hamburg . Diese Schächte wurden im Jahre 1978 mit Erdreich verfüllt. Auswirkungen auf das Bauvorhaben lassen sich mit letzter Sicherheit nicht ausschließen.

Der **Nachweis der Standsicherheit des Turms und der Gründung** von Windenergieanlagen hat nach der Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung des Deutschen Instituts für Bautechnik Berlin zu erfolgen. Diese Richtlinie wurde vom Ministerium der Finanzen als oberste Bauaufsichtsbehörde durch Verwaltungsvorschrift nach § 3 Abs. 3 LBauO als technische Baubestimmung eingeführt. (Nr. 2.7.12 der Liste der Technischen Baubestimmungen). Sie ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30, 10829 Berlin, als Heft 8 Reihe B seiner Schriften zu beziehen.

Empfohlen wird der Abschluss einer gesetzlichen **Haftpflichtversicherung** sowie der Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt.

Während den Bauarbeiten darf der **öffentliche Verkehrsraum** der K 76 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.

Da die Errichtung der beiden Windenergieanlagen im Wald erfolgt, ist vom zuständigen Forstamt Dhronen eine Genehmigung zur **Umwandlung von Wald** in eine andere Bodennutzungsart

nach § 14 Landeswaldgesetz erforderlich.

Mit Bescheid vom 15.06.2004 wurde diese unter Benennung von Nebenbestimmungen erteilt.

Im **Baulastenverzeichnis** sind mit der Parzellen Nr. 2, Flur 13, Gemarkung Talling weiteren Parzellen in der Gemarkung Berglicht, Flur 11 als Grundstückseinheit gem. § 6 Abs. 3 Landesbauordnung für die Dauer der Bebauung zusammengefasst.

Die Eintragung erfolgte lt. Verfügung am 15.07.2004.

Der Betrieb der Anlage hat nach dem „Stand der Technik“ zu erfolgen.

Das Vorhaben ist in einer flächensparender und den Außenbereich schonenden Weise durchzuführen; die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzenden.

Die Bestimmungen über den **Schutz der Arbeiter** und über die Arbeitsfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten.

Falls bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer **Denkmäler** angeschnitten und oft aus Unkenntnis zerstört werden, sind die örtlich eingesetzten Firmen anzuweisen, etwa zutage kommende Funde (Mauern, Erdverfärbungen, Scherben, Münzen usw.) gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (DSchPflG § 17) unverzüglich bei der Fachbehörde der archäologischen Denkmalpflege, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1 (651/9774-0) anzuzeigen.

Die **öffentlichen Rettungsorganisationen** –wie Feuerwehr und Rettungsdienst- sind nicht in der Lage, eine Höhenrettung durchzuführen. Entsprechende Maßnahmen sind in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu organisieren und durchzuführen.

Auf § 3 des Landesgesetzes über die **Abmarkung** von Grundstücken vom 07.02.1959 (GVBl. S. 230) wird hingewiesen. Hiernach haben die Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte die Marken sorgfältig zu schonen und, soweit sie nicht unterirdisch angebracht sind, erkennbar zu halten. Sie sind verpflichtet, verlorengegangene, schadhafte, nicht mehr erkennbare oder aus ihrer Lage genommene Marken wieder herstellen zu lassen. Wer Arbeiten beabsichtigt, die den festen Stand oder die Erkennbarkeit einer Marke gefährden können, hat deren Sicherung oder Versetzung zu veranlassen.

Sofern die erforderliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (hier Erfüllung der Bedingungen) nicht vorliegt, stellt die Errichtung der Anlage eine Ordnungswidrigkeit dar, die bis zu 50.000 € geahndet werden kann; der Betrieb stellt eine Straftat im Sinne des § 327 StGB dar.

Begründung:

Mit Schreiben vom 31.08.2004 sowie ergänzenden Antragsunterlagen haben Sie einen Antrag nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auf Errichtung und Betrieb zweier Windenergieanlagen in der Gemarkung Talling, Flur 13, Flurstück Nr. 2, gestellt. Bereits mit Antrag vom 12.03.2004 hatten Sie hierfür einen Bauantrag gestellt. Die Überprüfungen hatten ergeben, dass es sich im vorliegenden Falle um eine Erweiterung der vorhandenen Windfarm in den Gemarkungen Berglicht, Breit, Büdlich und Heidenburg „Auf Siebert“ mit neun Windenergieanlagen handelt und somit den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterliegt.

Das Verfahren fällt unter die §§ 4,5 und BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der 4. BImSchVO sowie Nr.1.6 Sp.1 des Anhangs. Im Verfahren sind die Auswirkungen der dann insgesamt elf Anlagen zu berücksichtigen.

Ein förmliches Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der Öffentlichkeit ist durchzuführen. Das beantragte Vorhaben fällt ferner unter Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2004 (BGBl. I S. 1359). Zur Prüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich gewesen.

Die Prüfungen haben unter Berücksichtigung der Untersuchungen der Belastungen der schon vorhandenen Windfarm, der Antragsunterlagen, der Immissionsprognosen und der zu erteilenden Nebenbestimmungen sowie aufgrund der Größe ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die möglichen Belastungen auf die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 UVP genannten Schutzgüter werden als begrenzt gehalten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Die Offenlegung der Antragsunterlagen erfolgte in der Zeit vom 18.10. – 18.11.2004.

Einwendungen wurden erhoben. Von einem Erörterungstermin konnte abgesehen werden.

Das Bauvorhaben dient der Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch und ist somit privilegiert und grundsätzlich im Außenbereich zulässig. Im Verfahren wurde festgestellt, dass keine öffentlichen Belange der Maßnahme entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Die Standorte beider Windenergieanlagen entsprechen den Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung.

Der aktuelle Raumordnungsplan der Region Trier Teilfortschreibung weist die beantragten Bauflächen als Vorranggebiet: - Berglicht, Breit, Büdlich, Heidenburg und Talling - für Windkraftnutzung aus. Der Regionale Raumordnungsplan Region Trier verwirklicht mit dieser Fortschreibung das Ziel der räumlichen Konzentration von Windenergieanlagen in raumordnerisch und für die Gewinnung von Windenergie gut geeigneten Gebieten. Diese Gebiete werden als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt.

In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten auszuschließen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen. Durch diese Flächensicherung in den Vorranggebieten und die damit verbundene Ausschlusswirkung wird die Zulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Region Trier auf der regionalplanerischen Ebene abschließend geregelt (§35 Abs. 3 Satz 2 und 3 BauGB).

Nach den Zulässigkeitsvoraussetzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) besteht eine Rückbauverpflichtung und Sicherung dieser Verpflichtung (Bankbürgschaft). Diese wurden in den Bedingungen 1 und 2 festgesetzt.

Im vorliegenden **landespflegerischen Begleitplan** sind die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dargestellt. Zu den Natura 2000-Gebieten werden die beiden nächstgelegenen FFH-Gebiete aufgeführt, es fehlt jedoch die Einschätzung, ob die WEA zu erheblichen Beeinträchtigungen der Gebiete bzw. der dort vorkommenden Arten führen können. Es wird lediglich angeführt, dass Auswirkungen auf die Vogelwelt nicht zu befürchten sind.

Maßgebende Arten für die Ausweisung der Gebiete als Natura 2000-Gebiete sind jedoch verschiedene Feldermausarten. Diese jagen, je nach Art, über Waldrändern, Wiesen, Obstwiesen oder Gärten auf Insekten. Aufgrund der Biotopstruktur (überwiegend Nadelwald) und der Entfernung von rd. 2,5 km dürften die WEA-Standorte jedoch nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse haben, so dass von erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und ihrer Arten nicht auszugehen ist. Es verbleiben die generellen Risiken für Fledermäuse durch WEA, für die es bisher keine gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse gibt.

Für die mit dem Bau der WEA verbundenen Beeinträchtigungen des **Bodenhaushalts** und des **Arten- und Biotoppotentials** wurde in Abstimmung mit der unteren Landespflegebehörde eine geeignete Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Berglicht, Flur 7, Flurstück 12 entwickelt. Auf das den Antragsunterlagen beiliegende Pflegekonzept nehme ich Bezug.

Bezüglich der **Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes** verweist die Planung auf die Kompensationsmaßnahmen, die im Bebauungsplan für die Anlagen in der Gemarkung Berglicht festgesetzt wurden und ermittelt hieraus rein rechnerisch einen Kompensationsbedarf für die beiden Anlagen in Talling. WEA sind aufgrund ihrer Höhe immer mit nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Folglich ist gem. § 5a Landespflugesetz die Festsetzung einer Ausgleichszahlung vorgesehen. Dass dies für die Anlagen in Berglicht nicht erfolgt ist, hängt ausschließlich damit zusammen, dass für diese Anlagen ein Bebauungsplan aufgestellt wurde, in dem die Festsetzung von Ausgleichszahlungen nicht möglich ist, über § 17 Landespflugesetz aber die

Eingriffsregelung bereits im Bebauungsplan abzuhandeln ist. Daher wurden die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, soweit dies möglich war, über aufwertende Maßnahmen des Landschaftsbildes kompensiert.

Der Planer legt im vorliegenden Fall nachvollziehbar und schlüssig dar, dass geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Landschaftsbildbeeinträchtigungen nicht möglich sind. Für die verbleibenden nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 5a Landespflegegesetz eine **Ausgleichszahlung** festgesetzt. Hierbei wird berücksichtigt, dass die in der Gemarkung Berglicht vorhandenen WEA das Landschaftsbild in diesem Raum bereits erheblich überprägen. Die vorgelegte Visualisierung belegt, dass die beiden zusätzlichen Anlagen in der Gemarkung Talling nur zu geringfügig höheren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen; lediglich vom Standort Birkenhof stellen sie neue erhebliche Beeinträchtigungen dar.

Für die durch die beiden in der Gemarkung Talling geplanten WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 145 m entstehenden und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird gem. § 5a Landespflegegesetz in Verbindung mit der Landesverordnung über die Ausgleichszahlung (AusglV) in der Fassung vom 07.05.1991 eine Ausgleichszahlung in Höhe von 8.692,-- € festgesetzt.

Die Ausgleichszahlung berechnet sich wie folgt:

Gem. § 2 Nr. 2c der Verordnung beträgt der Rahmensatz nach der Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei Hochbauten

- 1.000,-- DM je Meter über 20 m Höhe = von 20 - 100 m	=	80.000,-- DM,-
2.000,-- DM je Meter über 100 m Höhe = von 100 - 145 m	=	90.000,-- DM
zusammen	=	170.000,-- DM.

Gem. § 3 wird der Satz nach § 2 mit dem Einfachen seiner Summe angesetzt bei Funktionsstörungen von über 20 Jahren. Die Lebensdauer der Anlage wird mit 25 Jahren angegeben.

Gem. § 4 (3) der Verordnung wird der ermittelte Satz auf 10 % reduziert, da die Anlage zur Erzeugung von Strom aus regenerativen Energieen in besonderem Maße dem Umweltschutz dient

= 17.000,-- DM.

Aufgrund der bereits bestehenden Belastungen des Landschaftsbildes durch die vorhandenen WEA wird die Ausgleichszahlung um 50 % reduziert

= 8.500,-- DM

und beträgt für zwei Anlagen demnach insgesamt = 17.000,-- DM

= 8.692,-- €.

In dem Genehmigungsverfahren wurde gem. § 10 BImSchG die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

Nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen und der hier vorliegenden Stellungnahmen ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG, insbesondere im Hinblick auf die Nebenbestimmungen, erfüllt sind, so dass die Genehmigung zu erteilen ist. Die Prüfungen ergaben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 5 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Rechtsgrundlage zur Erteilung von Nebenbestimmungen beruht auf § 12 BImSchG. Zur Sicherung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG ist die Erteilung der Nebenbestimmungen erforderlich.

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280).

Kostenfestsetzung:

Aufgrund der §§ 1, 2, 9, 10-14 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. I S. 578) und § 2,3,4,7,8 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis)-BesGebV vom 08.04.2002 (GVBl. S. 193) werden hiermit folgende Kosten festgesetzt:

- | | |
|---|-------------|
| 1) Ziff. 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis i.V.m. § 9 Abs. 1 LGebG
bei Zugrundelegung von Gesamtbaukosten und Leistung | 11.000,00 € |
| 2) Fachl.Stellungnahme SGD Gewerbeaufsicht/Wasser, Abfall, Bodenschutz
§2 Abs. 3 Bes.Geb.Verzeichnis, Mindestgeb, 4 Std. geh. Dienst) | 421,03 € |
| 3) Gebühren Bauaufsicht gem. Ziff, 4.13.1 LGebG/Geb.
(Pers.Kosten 45 Std. geh. Dienst) | 1.860,30 € |
| 4) Zustimmung Luftfahrtverwaltung lt. § 2 Abs.1 LuftKostV v. 14.02.1984
(BGBI. I S. 346) i.V.m. Abschn. V Nr. 11 | 100,00 € |
| 6) Gebühren der Landespflege lt. Nr. 1.1.6 Bes.Geb.Verz.
(Pers.Kosten 5 Std. geh.Dienst, Auslagen/Fahrtkosten) | 223,10 € |

6) Auslagen n. § 10 Geb.Ges. _____ 30,00 €

gesamt **13.634,43 €**

Ich bitte Sie den Gesamtbetrag in Höhe von **13.634,43 €** unter Hinweis auf diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung v.14.12.2004 und der Benennung der Kostenstelle **3600.10513** auf eines der Konten der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich bis spätestens **30.01.2005** zu überweisen.

**Ihr gutes Recht steht in der nachfolgenden
Rechtsbehelfsbelehrung**

Möchten Sie geltend machen, dass Sie durch diese Entscheidung in Ihren Interessen oder Rechten verletzt sind, können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe gegen diesen Bescheid Widerspruch erheben. Die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der ergangenen Entscheidung werden daraufhin nochmals überprüft. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, Fachbereich Umwelt (FB 42), Zimmer A 08 bzw. der Geschäftsstelle des Kreisrechtsausschusses, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, Zimmer A 216/A 217, einzulegen. Wenn Sie dort persönlich vorsprechen möchten, kann der Widerspruch als Niederschrift protokolliert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Rolf Jöntgen)